

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 1

Münster, den 1. Januar 2011

Jahrgang CXLV

INHALT

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 1 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2011 1

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 2 Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit 8
Art. 3 Weiterbildungsseminare für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Münster 9

- Art. 4 Exerzitien für Priester in der Benediktinerabtei Weltenburg 2011 9
Art. 5 Personalveränderungen 10

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 6 Urkunde über die Neuordnung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt 11
Art. 7 Urkunde über die Neuordnung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham 13
Art. 8 Änderungen im Personal-Schematismus 15

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 1 **Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2011**

Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden

1. Zu Beginn eines neuen Jahres will mein Glückwunsch alle und jeden einzelnen erreichen; es ist ein Wunsch für ein frohes Wohlergehen, vor allem aber ist es ein Friedenswunsch. Auch das Jahr, das seine Türen schließt, war leider von Verfolgung, von Diskriminierung, von schrecklichen Gewalttaten und von religiöser Intoleranz gezeichnet.

Ich denke besonders an das geschätzte Land Irak, das auf seinem Weg in die ersehnte Stabilität und Versöhnung weiterhin ein Schauplatz von Gewalt und Anschlägen ist. Mir kommen die jüngsten Leiden der christlichen Gemeinde in den Sinn und insbesondere der niederträchtige Angriff auf die syro-katholische Kathedrale „Unserer Lieben Frau von der Immerwährenden Hilfe“ in Bagdad, wo am ver-

gangenen 31. Oktober zwei Priester und über fünfzig Gläubige, die zur Feier der heiligen Messe versammelt waren, getötet wurden. Diesem Anschlag folgten in den Tagen danach weitere Angriffe, auch auf Privathäuser. Sie haben in der christlichen Gemeinde Angst ausgelöst sowie bei vielen ihrer Mitglieder den Wunsch geweckt, auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen zu emigrieren. Ihnen bekunde ich meine Nähe und die der ganzen Kirche, was auch in der kürzlich abgehaltenen Sonderversammlung der Bischofssynode für den Nahen Osten konkret zum Ausdruck gekommen ist. Diese Versammlung hat die katholischen Gemeinden im Irak und im gesamten Nahen Osten ermutigt, die Gemeinschaft zu leben und in jenen Ländern weiterhin ein mutiges Glaubenszeugnis zu geben.

Von Herzen danke ich den Regierungen, die sich bemühen, die Leiden dieser Brüder und Schwestern in ihrer menschlichen Existenz zu lindern, und fordere die Katholiken auf, für ihre Brüder und Schwestern im Glauben, die unter Gewalt und Intoleranz

leiden, zu beten und sich mit ihnen solidarisch zu zeigen. In diesem Zusammenhang schien mir eine besonders gute Gelegenheit gegeben, euch allen einige Gedanken über die Religionsfreiheit als Weg für den Frieden mitzuteilen. Denn es ist schmerzhaft festzustellen, dass es in einigen Regionen der Welt nicht möglich ist, den eigenen Glauben frei zu bekennen und zum Ausdruck zu bringen, ohne das Leben und die persönliche Freiheit aufs Spiel zu setzen. In anderen Gebieten existieren lautlosere und raffiniertere Formen von Vorurteil und Widerstand gegen die Gläubigen und gegen religiöse Symbole. Die Christen sind gegenwärtig die Religionsgruppe, welche die meisten Verfolgungen aufgrund ihres Glaubens erleidet. Viele erfahren tagtäglich Beleidigungen und leben oft in Angst wegen ihrer Suche nach der Wahrheit, wegen ihres Glaubens an Jesus Christus und wegen ihres offenen Aufrufs zur Anerkennung der Religionsfreiheit. Das kann man alles nicht dulden, weil es eine Beleidigung Gottes und der Menschenwürde ist; es stellt außerdem eine Bedrohung für die Sicherheit und den Frieden dar und verhindert eine echte ganzheitliche Entwicklung des Menschen.¹

In der Religionsfreiheit nämlich findet die Besonderheit der menschlichen Person, durch die sie das eigene persönliche und gemeinschaftliche Leben auf Gott hinordnen kann, ihren Ausdruck: Im Licht Gottes versteht man die Identität, den Sinn und das Ziel der Person vollständig. Diese Freiheit willkürlich zu verweigern oder zu beschränken bedeutet, eine verkürzende Sicht des Menschen zu haben; die öffentliche Rolle der Religion zu verdunkeln bedeutet, eine ungerechte Gesellschaft aufzubauen, da sie nicht im rechten Verhältnis zur wahren Natur der menschlichen Person steht; dies bedeutet, die Durchsetzung eines echten und dauerhaften Friedens der ganzen Menschheitsfamilie unmöglich zu machen.

Ich fordere daher die Menschen guten Willens auf, den Einsatz für den Aufbau einer Welt zu erneuern, in der alle frei sind, ihre Religion oder ihren Glauben zu bekennen und ihre Liebe zu Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit allen Gedanken zu leben (vgl. Mt 22,37). Das ist die Gesinnung, welche die Botschaft zur Feier des XLIV. Weltfriedenstag, die dem Thema *Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden* gewidmet ist, inspiriert und leitet.

Das heilige Recht auf Leben und auf ein religiöses Leben

2. Das Recht auf Religionsfreiheit ist in der Würde des Menschen selbst verankert,² dessen transzendente Natur nicht ignoriert oder vernachlässigt werden darf. Gott hat Mann und Frau als sein Ab-

bild erschaffen (vgl. Gen 1,27). Deshalb besitzt jeder Mensch das *heilige Recht* auf ein ganzheitliches Leben auch in spiritueller Hinsicht. Ohne die Anerkennung des eigenen geistigen Wesens, ohne die Öffnung auf das Transzendente hin zieht der Mensch sich auf sich selbst zurück, kann er keine Antworten auf die Fragen seines Herzens nach dem Sinn des Lebens finden und keine dauerhaften ethischen Werte und Grundsätze gewinnen, kann er nicht einmal echte Freiheit erfahren und eine gerechte Gesellschaft entwickeln.³

Die Heilige Schrift offenbart in Übereinstimmung mit unserer eigenen Erfahrung den tiefen Wert der Menschenwürde: „Seh ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, hast ihn mit Herrlichkeit und Ehre gekrönt. Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über das Werk deiner Hände, hast ihm alles zu Füßen gelegt“ (Ps 8,4-7).

Angesichts der erhabenen Wirklichkeit der menschlichen Natur kann uns das gleiche Staunen überkommen, das der Psalmist zum Ausdruck bringt. Sie zeigt sich als ein Offensein für das Mysterium, als die Fähigkeit, den Fragen über sich selbst und über den Ursprung des Universums auf den Grund zu gehen, als innerer Widerhall der höchsten Liebe Gottes, der Ursprung und Ziel aller Dinge, eines jeden Menschen und aller Völker ist.⁴ Die transzendente Würde der Person ist ein wesentlicher Wert der jüdisch-christlichen Weisheit, sie kann aber dank der Vernunft von allen erkannt werden. Diese Würde im Sinn einer Fähigkeit, die eigene Materialität zu überschreiten und die Wahrheit zu suchen, muss als ein allgemeines Gut anerkannt werden, das für den Aufbau einer auf die volle Verwirklichung des Menschen ausgerichteten Gesellschaft unverzichtbar ist. Die Achtung wesentlicher Elemente der Menschenwürde wie das Recht auf Leben und das Recht auf die Religionsfreiheit ist eine Bedingung für die moralische Legitimität jeder gesellschaftlichen und rechtlichen Vorschrift.

Religionsfreiheit und gegenseitige Achtung

3. Die Religionsfreiheit ist der Ausgangspunkt der moralischen Freiheit. Tatsächlich verleiht das in der menschlichen Natur verwurzelte Offensein für die Wahrheit und das Gute jedem Menschen volle Würde und gewährleistet den gegenseitigen Respekt zwischen Personen. Darum ist die Religionsfreiheit nicht nur als Schutz gegenüber Nötigungen zu verstehen, sondern in erster Linie als Fähigkeit, die eigenen Entscheidungen gemäß der Wahrheit zu ordnen.

Es besteht eine untrennbare Verbindung zwischen Freiheit und Achtung des anderen: „Die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen sind bei der Ausübung ihrer Rechte durch das Sittengesetz verpflichtet, sowohl die Rechte der andern wie auch die eigenen Pflichten den anderen und dem Gemeinwohl gegenüber zu beachten.“⁵

Eine Gott gegenüber *feindliche* oder *gleichgültige Freiheit* endet in der Verneinung ihrer selbst und gewährleistet nicht die vollkommene Achtung gegenüber dem anderen. Ein Wille, der sich für gänzlich unfähig hält, die Wahrheit und das Gute zu suchen, hat keine objektiven Gründe noch Motive für sein Handeln außer denen, die seine augenblicklichen und zufälligen Interessen ihm diktieren; er hat keine „Identität“, die durch wirklich freie und bewusste Entscheidungen zu schützen und aufzubauen ist. Er kann daher nicht die Achtung seitens anderer „Willen“ fordern, die sich ebenfalls von ihrem tiefsten Sein losgelöst haben, die also andere „Gründe“ oder sogar gar keinen „Grund“ geltend machen können. Die Illusion, im ethischen Relativismus den Schlüssel für ein friedliches Zusammenleben zu finden, ist in Wirklichkeit der Ursprung von Spaltungen und von Verneinung der Würde der Menschen. So ist es verständlicherweise notwendig, eine zweifache Dimension in der Einheit der menschlichen Person anzuerkennen: die *religiöse* und die *soziale*. In diesem Zusammenhang ist es unvorstellbar, dass die Gläubigen „einen Teil von sich – ihren Glauben – unterdrücken müssen, um aktive Bürger zu sein. Es sollte niemals erforderlich sein, Gott zu verleugnen, um in den Genuss der eigenen Rechte zu kommen.“⁶

Die Familie, eine Schule der Freiheit und des Friedens

4. Wenn die Religionsfreiheit ein Weg für den Frieden ist, dann ist die *religiöse Erziehung* der bevorzugte Weg, die neuen Generationen zu befähigen, im anderen den eigenen Bruder bzw. die eigene Schwester zu erkennen, mit denen man gemeinsam vorangehen und zusammenarbeiten muss, damit alle sich als lebendige Glieder ein und derselben Menschheitsfamilie empfinden, aus der niemand ausgeschlossen werden darf.

Die auf die Ehe gegründete Familie, Ausdruck inniger Gemeinschaft und gegenseitiger Ergänzung zwischen einem Mann und einer Frau, fügt sich in diesen Zusammenhang als die erste Schule von Bildung und von sozialem, kulturellem, moralischem und geistlichem Wachstum der Kinder ein, die im Vater und in der Mutter stets die ersten Zeugen eines Lebens finden sollten, das auf die Suche nach der Wahrheit und die Liebe zu Gott ausgerichtet ist. Die

Eltern selbst müssten immer frei sein, ihr Erbe des Glaubens, der Werte und der Kultur ohne Zwänge und in Verantwortung an ihre Kinder weiterzugeben. Die Familie, die erste Zelle der menschlichen Gesellschaft, ist der vorrangige Bereich der Erziehung zu harmonischen Beziehungen auf allen nationalen und internationalen Ebenen menschlichen Zusammenlebens. Das ist der Weg, der weise eingeschlagen werden muss, um ein solides und solidarisches gesellschaftliches Gefüge zu schaffen, um die jungen Menschen darauf vorzubereiten, im Leben ihre Verantwortung zu übernehmen, in einer freien Gesellschaft, in einem Geist der Verständnisses und des Friedens.

Ein gemeinsames Erbe

5. Man könnte sagen, dass *unter den Grundrechten und Grundfreiheiten, die in der Menschenwürde wurzeln, die Religionsfreiheit einen speziellen Stand besitzt*. Wenn die Religionsfreiheit anerkannt wird, ist die Würde der Person in ihrer Wurzel geachtet und das *Ethos* sowie die Institutionen der Völker werden gestärkt. Wenn umgekehrt die Religionsfreiheit verweigert wird, wenn versucht wird zu verbieten, dass man die eigene Religion oder den eigenen Glauben bekennt und ihnen gemäß lebt, wird die Würde des Menschen beleidigt, und mit ihr werden die Gerechtigkeit und der Frieden bedroht, die auf jener rechten, im Licht des höchsten Wahren und Guten aufgebauten gesellschaftlichen Ordnung basieren.

In diesem Sinne ist die Religionsfreiheit auch eine Errungenschaft politischer und rechtlicher Kultur. Sie ist ein wesentliches Gut: Jeder Mensch muss frei das Recht wahrnehmen können, seine Religion oder seinen Glauben als einzelner oder gemeinschaftlich zu bekennen und auszudrücken, sowohl öffentlich als auch privat, im Unterricht, in Bräuchen, in Veröffentlichungen, im Kult und in der Befolgung der Riten. Er dürfte nicht auf Hindernisse stoßen, falls er sich eventuell einer anderen Religion anschließen oder gar keine Religion bekennen wollte. In diesem Bereich erweist sich die internationale Ordnung als bedeutungsvoll und ist ein wesentlicher Bezugspunkt für die Staaten, da sie keinerlei Ausnahme von der Religionsfreiheit gestattet, außer dem legitimen Bedürfnis der öffentlichen Ordnung, die auf der Gerechtigkeit beruht.⁷ Auf diese Weise erkennt die internationale Ordnung den Rechten religiöser Natur den gleichen *Status* zu wie dem Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, womit sie deren Zugehörigkeit zum *wesentlichen Kern* der Menschenrechte beweist, zu jenen universalen und natürlichen Rechten, die das menschliche Gesetz niemals verweigern darf.

Die Religionsfreiheit ist nicht ausschließliches Erbe der Gläubigen, sondern der gesamten Familie der Völker der Erde. Sie ist ein unabdingbares Element eines Rechtsstaates; man kann sie nicht verweigern, ohne zugleich alle Grundrechte und -freiheiten zu verletzen, da sie deren Zusammenfassung und Gipfel ist. Sie ist „eine Art ‚Lackmuster‘ für die Achtung aller weiteren Menschenrechte“.⁸ Während sie die Ausübung der spezifisch menschlichen Fähigkeiten fördert, schafft sie die nötigen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer ganzheitlichen Entwicklung, die einheitlich die Ganzheit der Person in allen ihren Dimensionen betrifft.⁹

Die öffentliche Dimension der Religion

6. Obschon die Religionsfreiheit wie jede Freiheit von der persönlichen Sphäre ausgeht, verwirklicht sie sich in der Beziehung zu den anderen. Eine Freiheit ohne Beziehung ist keine vollendete Freiheit. Auch die Religionsfreiheit erschöpft sich nicht in der rein individuellen Dimension, sondern sie verwirklicht sich in der eigenen Gemeinschaft und in der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit dem relationalen Wesen der Person und mit der öffentlichen Natur der Religion.

Der *relationale Charakter* ist eine entscheidende Komponente der Religionsfreiheit, die die Gemeinschaften der Gläubigen zur Solidarität für das Gemeinwohl drängt. In dieser gemeinschaftlichen Dimension bleibt jeder Mensch einzig und unwiederholbar, und zugleich vollendet und verwirklicht er sich ganz.

Der Beitrag, den die religiösen Gemeinschaften für die Gesellschaft leisten, ist unbestreitbar. Zahlreiche karitative und kulturelle Einrichtungen bestätigen die konstruktive Rolle der Gläubigen für das gesellschaftliche Leben. Noch bedeutender ist der ethische Beitrag der Religion im politischen Bereich. Er sollte nicht marginalisiert oder verboten, sondern als wertvolle Unterstützung zur Förderung des Gemeinwohls verstanden werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die religiöse Dimension der Kultur zu erwähnen, die über die Jahrhunderte hin durch die sozialen und vor allem ethischen Beiträge der Religion entwickelt wurde. Diese Dimension stellt keinesfalls eine Diskriminierung derer dar, die ihre Glaubensinhalte nicht teilen, sondern sie stärkt vielmehr den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Integration und die Solidarität.

Religionsfreiheit, eine Kraft der Freiheit und der Zivilisation: die Gefahren ihrer Instrumentalisierung

7. Die Instrumentalisierung der Religionsfreiheit zur Verschleierung geheimer Interessen – wie zum

Beispiel der Umsturz der konstituierten Ordnung, das Horten von Ressourcen oder die Erhaltung der Macht durch eine Gruppe – kann der Gesellschaft ungeheuren Schaden zufügen. Fanatismus, Fundamentalismus und Handlungen, die gegen die Menschenrechte verstoßen, können niemals gerechtfertigt werden, am wenigsten, wenn sie im Namen der Religion geschehen. Das Bekenntnis einer Religion darf nicht instrumentalisiert, noch mit Gewalt aufgezwungen werden. Die Staaten und die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften dürfen also niemals vergessen, dass die Religionsfreiheit die Voraussetzung für die Suche nach der Wahrheit ist und dass sich die Wahrheit nicht mit Gewalt durchsetzt, sondern „kraft der Wahrheit selbst“.¹⁰ In diesem Sinne ist die Religion eine positive und treibende Kraft für den Aufbau der zivilen und der politischen Gesellschaft.

Wie könnte man den Beitrag der großen Weltreligionen zur Entwicklung der Zivilisation leugnen? Die aufrichtige Suche nach Gott hat zu einer vermehrten Achtung der Menschenwürde geführt. Die christlichen Gemeinschaften haben mit ihrem Erbe an Werten und Grundsätzen erheblich dazu beigetragen, dass Menschen und Völker sich ihrer eigenen Identität und ihrer Würde bewusst wurden, und ebenso sind sie an der Errungenschaft demokratischer Einrichtungen sowie an der Festschreibung der Menschenrechte und der entsprechenden Pflichten beteiligt.

Auch heute, in einer zunehmend globalisierten Gesellschaft, sind die Christen berufen, nicht allein mit einem verantwortlichen zivilen, wirtschaftlichen und politischen Engagement, sondern auch mit dem Zeugnis der eigenen Nächstenliebe und des persönlichen Glaubens einen wertvollen Beitrag zu leisten zum mühsamen und erhebenden Einsatz für die Gerechtigkeit, für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und für die rechte Ordnung der menschlichen Angelegenheiten. Die Ausschließung der Religion aus dem öffentlichen Leben entzieht diesem einen lebenswichtigen Bereich, der offen ist für die Transzendenz. Ohne diese Grunderfahrung ist es schwierig, die Gesellschaften auf allgemeine ethische Grundsätze hin zu orientieren, und kaum möglich, nationale und internationale Richtlinien aufzustellen, in denen die Grundrechte und -freiheiten vollständig anerkannt und verwirklicht werden können, entsprechend den – leider immer noch unbeachteten oder bestrittenen – Zielsetzungen der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948.

Eine Frage der Gerechtigkeit und der Zivilisation: Der Fundamentalismus und die Feindseligkeit gegenüber Gläubigen beeinträchtigen die positive Laizität der Staaten

8. Mit der gleichen Entschiedenheit, mit der alle Formen von Fanatismus und religiösem Fundamentalismus verurteilt werden, muss auch allen Formen von Religionsfeindlichkeit, die die öffentliche Rolle der Gläubigen im zivilen und politischen Leben begrenzen, entgegengetreten werden.

Man darf nicht vergessen, dass *der religiöse Fundamentalismus und der Laizismus spiegelbildlich einander gegenüberstehende extreme Formen der Ablehnung des legitimen Pluralismus und des Prinzips der Laizität sind*. Beide setzen nämlich eine einengende und partielle Sicht des Menschen absolut, indem sie im ersten Fall Formen von religiösem Integralismus und im zweiten von Rationalismus unterstützen. *Die Gesellschaft, die die Religion gewaltsam aufzwingen oder – im Gegenteil – verbieten will, ist ungerecht gegenüber dem Menschen und Gott, aber auch gegenüber sich selbst. Gott ruft die Menschheit zu sich mit einem Plan der Liebe, der den ganzen Menschen in seiner natürlichen und geistlichen Dimension einbezieht und zugleich eine Antwort in Freiheit und Verantwortung erwartet, die aus ganzem Herzen und mit der ganzen individuellen und gemeinschaftlichen Existenz gegeben wird*. So muss also auch die Gesellschaft, insofern sie Ausdruck der Person und der Gesamtheit der sie grundlegenden Dimensionen ist, so leben und sich organisieren, dass sie das Sich-öffnen auf die Transzendenz hin begünstigt. Genau aus diesem Grund dürfen die Gesetze und die Institutionen einer Gesellschaft nicht so gestaltet sein, dass sie die religiöse Dimension der Bürger nicht beachten oder gänzlich von ihr absehen. Durch das demokratische Wirken von Bürgern, die sich ihrer hohen Berufung bewusst sind, müssen die Gesetze und Institutionen dem Wesen des Menschen angepasst werden, damit sie ihn in seiner religiösen Dimension unterstützen können. Da diese kein Werk des Staates ist, kann sie nicht manipuliert werden, sondern muss vielmehr anerkannt und respektiert werden.

Wenn die Rechtsordnung – sei es auf nationaler oder internationaler Ebene – den religiösen oder antireligiösen Fanatismus zulässt oder toleriert, kommt sie ihrer Aufgabe nicht nach, die Gerechtigkeit und das Recht eines jeden zu schützen und zu fördern. Diese Wirklichkeiten können nicht der Willkür des Gesetzgebers oder der Mehrheit ausgesetzt werden, denn – wie schon Cicero lehrte – die Rechtsprechung besteht aus mehr als einer bloßen

Schaffung des Gesetzes und seiner Anwendung. Sie schließt ein, *jedem seine Würde zuzuerkennen*.¹¹ Und diese ist ohne garantierte und in ihrem Wesen gelebte Religionsfreiheit verstümmelt und verletzt, der Gefahr ausgesetzt, unter die Vorherrschaft von Götzen, von relativen Gütern zu geraten, die absolut gesetzt werden. All das bringt die Gesellschaft in die Gefahr von politischen und ideologischen Totalitarismen, welche die öffentliche Macht nachdrücklich betonen, während die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Denkens und die Religionsfreiheit, als wären sie Konkurrenten, Beeinträchtigungen oder Zwang erleiden.

Der Dialog zwischen zivilen und religiösen Institutionen

9. Das Erbe an Grundsätzen und an Werten, die durch eine authentische Religiosität zum Ausdruck kommen, ist ein Reichtum für die Völker und ihr Ethos. Es spricht unmittelbar das Gewissen und die Vernunft der Menschen an, erinnert an das Gebot der moralischen Umkehr, motiviert dazu, die Tugenden zu üben und im Zeichen der Brüderlichkeit als Glieder der großen Menschheitsfamilie einander in Liebe zu begegnen.¹²

Unter Berücksichtigung der positiven Laizität der staatlichen Institutionen muss die öffentliche Dimension der Religion immer anerkannt werden. Zu diesem Zweck ist *ein gesunder Dialog zwischen den zivilen und den religiösen Institutionen* für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und der Eintracht der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung.

In der Liebe und der Wahrheit leben

10. In der globalisierten Welt, die von zunehmend multiethnischen und multireligiösen Gesellschaften gekennzeichnet ist, können die großen Religionen einen wichtigen Faktor der Einheit und des Friedens für die Menschheitsfamilie darstellen. Auf der Basis der eigenen religiösen Überzeugungen und der rationalen Suche nach dem Gemeinwohl sollen ihre Anhänger verantwortungsvoll ihren eigenen Einsatz in einem Umfeld der Religionsfreiheit ausüben. Es ist notwendig, in den verschiedenen religiösen Kulturen das zu beherzigen, was sich für das zivile Miteinander als positiv erweist, während alles der Würde des Menschen Entgegenstehende verworfen werden muss.

Der öffentliche Raum, den die internationale Gemeinschaft den Religionen und ihrem Angebot eines „guten Lebens“ zur Verfügung stellt, fördert das Hervortreten eines gemeinsam geteilten Maßstabs der Wahrheit und des Guten wie auch einen morali-

schen Konsens – beides Dinge, die für ein gerechtes und friedvolles Miteinander grundlegend sind. Die *Leader* der großen Religionen sind wegen ihrer Rolle, ihres Einflusses und ihrer Autorität in ihren eigenen Gemeinschaften als erste zum gegenseitigen Respekt und zum Dialog angehalten.

Die Christen ihrerseits werden vom Glauben an Gott selbst, dem Vater des Herrn Jesus Christus, dazu aufgefordert, als Brüder und Schwestern zu leben, die in der Kirche zusammenkommen und am Aufbau einer neuen Welt mitarbeiten, der prophetischen Vorwegnahme der Reiches Gottes, wo die Menschen und Völker „nichts Böses mehr tun und kein Verbrechen begehen [...]“; denn das Land ist erfüllt von der Erkenntnis des Herrn, so wie das Meer mit Wasser gefüllt ist“ (vgl. Jes 11,9).

Dialog als gemeinsame Suche

11. Für die Kirche stellt der Dialog zwischen den Anhängern verschiedener Religionen ein wichtiges Werkzeug dar, um mit allen Religionsgemeinschaften zum Gemeinwohl zusammenzuarbeiten. Die Kirche selbst lehnt nichts von alledem ab, was in den verschiedenen Religionen wahr und heilig ist. „Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.“¹³

Der aufgezeigte Weg ist nicht der des Relativismus oder des religiösen Synkretismus. Denn die Kirche „verkündet und sie muss verkündigen Christus, der, der Weg, die Wahrheit und das Leben“ ist (Joh 14,6), in dem die Menschen die Fülle des religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt hat“¹⁴. Dies schließt jedoch den Dialog und die gemeinsame Suche nach der Wahrheit in verschiedenen Lebensumfeldern nicht aus, da nämlich, wie ein vom heiligen Thomas von Aquin oft gebrauchtes Wort sagt, „jede Wahrheit, von wem auch immer sie vorgebracht wird, vom Heiligen Geist kommt“¹⁵.

Im Jahr 2011 begehen wir den 25. Jahrestag des *Weltgebetstages für den Frieden*, zu dem Papst Johannes Paul II. 1986 nach Assisi eingeladen hatte. Damals haben die *Leader* der großen Weltreligionen Zeugnis davon gegeben, dass die Religion ein Faktor der Einheit und des Friedens und nicht der Trennung und des Konflikts ist. Die Erinnerung an diese Erfahrung ist Grund zur Hoffnung auf eine Zukunft, in der alle Gläubigen sich als Arbeiter für die Gerechtigkeit und Friedensstifter sehen und wirklich zu solchen machen.

Moralische Wahrheit in Politik und Diplomatie

12. Die Politik und die Diplomatie sollten auf das von den großen Weltreligionen angebotene moralische und geistige Erbe schauen, um die Wahrheit sowie die allgemeinen Prinzipien und Werte zu erkennen und zu vertreten, die nicht geleugnet werden können, ohne damit auch die Würde des Menschen zu leugnen. Was heißt aber, praktisch gesprochen, die moralische Wahrheit in der Welt der Politik und der Diplomatie zu fördern? Es bedeutet, auf der Basis der objektiven und vollständigen Kenntnis der Fakten verantwortungsvoll zu handeln; es bedeutet, politische Ideologien aufzubrechen, die die Wahrheit und die Würde des Menschen letztlich verdrängen und unter dem Vorwand des Friedens, der Entwicklung und der Menschenrechte Pseudo-Werte fördern wollen; es bedeutet, ein ständiges Bemühen zu fördern, das positive Recht auf die Prinzipien des Naturrechts zu gründen¹⁶. Das alles ist notwendig und hängt mit der Achtung der Würde und des Wertes der menschlichen Person zusammen, wie sie die Völker der Erde in der *Charta der Organisation der Vereinten Nationen* von 1945 festgelegt haben, welche die Werte und allgemeinen moralischen Prinzipien als Maßstab für die Normen, Einrichtungen und Systeme des Miteinanders auf nationaler und internationaler Ebene darlegt.

Jenseits von Hass und Vorurteil

13. Trotz der Lehren der Geschichte und der Anstrengungen der Staaten, der internationalen Organisationen auf Welt- und Ortsebene, der Nichtregierungsorganisationen und aller Menschen guten Willens, die sich jeden Tag für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten einsetzen, sind heute noch in der Welt Verfolgungen, Diskriminierungen, Akte der Gewalt und Intoleranz aus religiösen Gründen zu verzeichnen. Insbesondere in Asien und Afrika sind die Opfer hauptsächlich Angehörige der religiösen Minderheiten, die daran gehindert werden, die eigene Religion frei zu bekennen oder sie zu wechseln, und zwar durch Einschüchterung und Verletzung der Grundrechte, der Grundfreiheiten und der notwendigen Güter bis hin zur Beraubung der persönlichen Freiheit oder zum Verlust des Lebens selbst.

Es gibt dann – wie ich bereits festgestellt habe – raffiniere Formen der Feindseligkeit gegenüber der Religion, die in den westlichen Ländern mitunter in der Verleugnung der Geschichte und der religiösen Symbole, die die Identität und die Kultur der Mehrheit der Bürger widerspiegeln, zum Ausdruck gebracht werden. Oft fachen sie Hass und Vorurteile an und stehen nicht im Einklang mit einer sachli-

chen und ausgewogenen Sicht des Pluralismus und der Laizität der Institutionen, ohne zu beachten, dass die jungen Generationen Gefahr laufen, mit dem wertvollen geistigen Erbe ihrer Länder nicht in Berührung zu kommen.

Die Verteidigung der Religion verläuft über die Verteidigung der Rechte und Freiheiten der Religionsgemeinschaften. Die *Leader* der großen Weltreligionen und die Verantwortlichen der Nationen mögen daher ihr Bemühen um die Förderung und den Schutz der Religionsfreiheit erneuern, insbesondere um die Verteidigung der religiösen Minderheiten, die keine Gefahr für die Identität der Mehrheit darstellen, sondern, im Gegenteil, eine Gelegenheit zum Dialog und zur gegenseitigen kulturellen Bereicherung. Ihre Verteidigung ist die ideale Art und Weise, den Geist des Wohlwollens, der Offenheit und der Gegenseitigkeit zu stärken, mit dem die Grundrechte und -freiheiten in allen Gebieten und Regionen der Welt geschützt werden können.

Die Religionsfreiheit in der Welt

14. Ich wende mich schließlich den christlichen Gemeinschaften zu, die unter Verfolgung, Diskriminierung, Akten der Gewalt und der Intoleranz leiden, insbesondere in Asien, in Afrika, im Nahen Osten und besonders im Heiligen Land, dem von Gott auserlesenen und gesegneten Ort. Während ich ihnen meine väterliche Zuneigung erneuere und sie meines Gebetes versichere, bitte ich alle Verantwortlichen um schnelles Handeln, um jeden Übergriff auf Christen zu beenden, die in jenen Gebieten leben. Die Jünger Christi mögen angesichts der gegenwärtigen Widrigkeiten nicht den Mut verlieren, denn *das Zeugnis des Evangeliums ist und wird immer ein Zeichen des Widerspruchs sein*.

Betrachten wir in unserem Herzen die Worte Jesu: „Selig die Trauernden; denn sie werden getröstet werden. [...] Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit; denn sie werden satt werden. [...] Selig seid ihr, wenn ihr um meinetwillen beschimpft und verfolgt und auf alle mögliche Weise verleumdet werdet. Freut euch und jubelt: Euer Lohn im Himmel wird groß sein“ (Mt 5,4-12). Erneuern wir nun „die übernommene Verpflichtung zur Nachsicht und zum Verzeihen, die wir im *Vater unser* von Gott erbitten, wo wir selbst die Bedingung und das Maß des ersehnten Erbarmens festlegen, wenn wir nämlich beten: ‚Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern‘ (Mt 6,12)“.¹⁷ Gewalt wird nicht mit Gewalt überwunden. Unser Schmerzensschrei soll immer vom Glauben, von der Hoffnung und vom Zeugnis der Liebe Gottes begleitet werden. Ich drücke auch meine Hoffnung aus, dass

im Westen, besonders in Europa, die Feindschaft und die Vorurteile gegen Christen aufhören, die darauf beruhen, dass sie ihr eigenes Leben in einer konsequenten Weise nach den Werten und den Grundsätzen ausrichten wollen, wie sie im Evangelium zum Ausdruck gebracht sind. Europa möge sich vielmehr mit seinen eigenen christlichen Wurzeln wiederversöhnen, die grundlegend sind, um die Rolle zu begreifen, die es gehabt hat, die es hat und die es in der Geschichte haben will. So wird es auf Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden hoffen können, wenn es einen ernsthaften Dialog mit allen Völkern pflegt.

Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden

15. Die Welt braucht Gott. Sie braucht ethische und geistliche Werte, die allgemein geteilt werden. Und die Religion kann bei dieser Suche einen wertvollen Beitrag für den Aufbau einer gerechten und friedlichen sozialen Ordnung auf nationaler und internationaler Ebene leisten.

Der Friede ist ein Geschenk Gottes und zugleich ein Plan, der realisiert werden muss und nie ganz vollendet ist. Eine mit Gott versöhnte Gesellschaft ist näher am Frieden, der nicht einfach das Fehlen von Krieg, nicht bloß Frucht militärischer oder wirtschaftlicher Vorherrschaft und noch weniger täuschender Irreführung oder geschickter Manipulationen ist. Der Friede ist hingegen das Ergebnis eines Prozesses der Reinigung und des kulturellen, moralischen und geistlichen Fortschritts einer jeden Person und eines jeden Volkes, in dem die menschliche Würde vollkommen geachtet wird. Alle, die Mitarbeiter des Friedens werden wollen, und besonders die Jugendlichen lade ich ein, auf ihre innere Stimme zu hören, um in Gott den festen Bezugspunkt für den Gewinn echter Freiheit und die unerschöpfliche Kraft zu finden, um die Welt mit einem neuen Geist auszurichten, der befähigt, die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Papst Paul VI., dessen Weisheit und Weitblick die Einrichtung des Weltfriedenstags zu verdanken ist, lehrt: „Man muss dem Frieden vor allem andere Waffen geben als jene, die zum Töten und Vernichten der Menschheit bestimmt sind. Man braucht vor allem moralische Waffen, die dem internationalen Recht Kraft und Geltung verschaffen; zuallererst jene zur Einhaltung der Verträge.“¹⁸ Die Religionsfreiheit ist eine echte Waffe des Friedens mit einer *geschichtlichen* und *prophetischen Mission*. Sie bringt in der Tat die tiefsten Eigenschaften und Möglichkeiten des Menschen, die die Welt verändern und verbessern können, zur Geltung und macht sie fruchtbar. Sie erlaubt, die Hoffnung auf eine Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens zu nähren, auch gegen-

über den schweren Ungerechtigkeiten sowie den materiellen und moralischen Nöten. Auf dass alle Menschen und die Gesellschaften auf allen Ebenen und in jedem Teil der Erde bald die *Religionsfreiheit als Weg für den Frieden* erfahren können!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2010

Benediktus PP XVI

¹ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 29.55-57.

² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, 2.

³ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 78.

⁴ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Beziehungen der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen *Nostra aetate*, 1.

⁵ Ders., Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, 7.

⁶ Benedikt XVI., *Ansprache an die Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen* (18. April 2008): *AAS* 100 (2008), 337.

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, 2.

⁸ Johannes Paul II., *Ansprache an die Teilnehmer der Konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE* (10. Oktober 2003), 1: *AAS* 96 (2004), 111.

⁹ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 11.

¹⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*, 1.

¹¹ Vgl. Cicero, *De inventione*, II, 160.

¹² Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache an die Vertreter anderer Religionen in Großbritannien* (17. September 2010): *L'Osservatore Romano* (dt.), 24. September 2010, S. 10.

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen *Nostra aetate*, 2.

¹⁴ *Ebd.*

¹⁵ *Super Evangelium Joannis*, I, 3.

¹⁶ Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache an die Vertreter des öffentlichen Lebens und an das Diplomatische Corps in Zypern* (5. Juni 2010): *L'Osservatore Romano* (dt.), 11. Juni 2010, S. 8; Internationale Theologienkommission, *Auf der Suche nach einer universellen Ethik: ein neuer Blick auf das Naturgesetz*, Vatikanstadt 2009.

¹⁷ Paul VI., *Botschaft zum Weltfriedenstag 1976*: *AAS* 67 (1975), 671.

¹⁸ *Ebd.*, 668.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 2 Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit

Bereits jetzt gehen täglich Anfragen von ausländischen Priestern ein, die im Sommer 2011 eine Ferienvertretung übernehmen möchten. Wie vielen Priestern eine Zusage gegeben werden kann, hängt von der Zahl der Vertretungsstellen ab. Daher ist es erforderlich – falls eine gegenseitige Vertretung im Dekanat nicht möglich ist und die Vermittlung einer Vertretung durch das Bischöfliche Generalvikariat gewünscht wird – bis zum 1. März 2011 eine schriftliche Mitteilung mit genauer Zeitangabe und Aufgabenumschreibung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates zu geben. Meldungen, die nach dem 1. März 2011 eintreffen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Als Zeit für die Übernahme einer Vertretung kommen in der Regel die Monate Juli, August und September in Frage, und zwar *monatsweise* (d. h. Anfang bis Ende eines Kalendermonats).

Wenn ein Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung gewinnt, muss dies sofort unter anderem aus krankenversicherungsrechtlichen Gründen, unter Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Zeitraum der Vertretung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schriftlich mitgeteilt werden.

Es ist in jedem Fall aus versicherungstechnischen Gründen *n i c h t* möglich, einen ausländischen Priester für einen längeren Zeitraum als 2 Monate zur Vertretung einzuladen.

Zu beachten sind die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ferner bitten wir, darauf zu achten, dass bei Aushilfen durch ausländische Priester diese dem zuständigen Seelsorger am Ort ein gültiges Cura-Instrument oder Zelebret vorlegen.

Die Kosten für die Vertretung durch einen ausländischen Priester zahlt die Kirchengemeinde.

Das Generalvikariat versichert die mit einer Ferienvertretung beauftragten Priester für die Dau-

er der Vertretung im Bistum Münster in einer privaten Krankenversicherung, sofern diese Priester nicht selbst versichert sind. Für die Anmeldung zur Versicherung wird den ausländischen Priestern ein Meldebogen zugeschickt. Dieser muss mindestens 2 T a g e vor Antritt der Vertretung ausgefüllt und unterschrieben der Hauptabteilung Seelsorge Personal wieder vorliegen, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Krankenversicherung sich nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.

Eine ausführliches Merkblatt wird den Pfarrern nach Meldung einer Urlaubsvertretung jeweils zugesandt.

AZ: HA 500 1.12.10

Art. 3 **Weiterbildungsseminare für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Münster**

Termin: Montag, 9. Mai 2011, 14:30 Uhr bis
Freitag, 13. Mai 2011, 13:00 Uhr

Thema: „Neuer Arbeitsplatz Pfarrbüro“
Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
die erst seit kurzer Zeit im Pfarrbüro tätig
sind.

Inhalte: - Einführung in Struktur und Aufbau des
Bistums Münster
- Grundzüge und aktuelle Fragen des Kir-
chenrechts
- Einführung in Grundlagen der Buch- und
Kassenführung
- Arbeitsplatzorganisation und Zeitma-
nagement im Pfarrbüro
- Datenschutz am Arbeitsplatz
- Informationen und Aktualisierungen zum
e-mip Programm

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Termin: Montag, 12. September 2011, 14:30 Uhr bis
Freitag, 16. September 2011, 13:00 Uhr

Thema: „Arbeitsplatz Pfarrbüro“
Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
die den Dienst im Pfarrbüro schon seit längerer
Zeit ausüben.

Inhalte: - Kommunikation und Zusammenarbeit
von Pfarrsekretärinnen insbesondere
nach einer Fusion

- Polizeiliche Informationen zum Umgang
mit herausfordernden Besuchern im
Pfarrbüro
- Informationen und Aktualisierungen zum
e-mip Programm
- Arbeitsrechtliche Fragestellungen
- Aktuelle Fragestellungen des Kirchen-
rechts
- Aktualisierungen in der Buch- und Kas-
senführung

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Termin: Mittwoch, 9. November 2011
9:00 Uhr – 16:00 Uhr

Thema: „Kanonisches Recht“
Kirchenrechtliche Grundlagen

Inhalte: - Kirchenrechtliche Fragestellungen im
Pfarrbüro
- Das kanonische Eherecht
- Veränderungen in der Kirchbuchführung
nach einer Fusion

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Anmeldungen und weitere Informationen:
Akademie Franz Hitze Haus, Münster
Marie-Luise Niederschmid
Tel. 0251/9818-444
E-Mail: niederschmid@franz-hitze-haus.de

14.12.10

Art. 4 **Exerzitien für Priester in der Benediktinerabtei Weltenburg 2011**

Termin: 26. – 30. September 2011
Beginn: 16:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Thema: Im Kreuz ist Segen, im Kreuz ist Heil
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 17. – 22. Oktober 2011
Beginn: 16:30 Uhr; Ende ca. 9:00 Uhr

Thema: Leben mit den Gaben Gottes
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
93309 Weltenburg
Tel.: 09441/204-0, Fax: 09441/204-137

6.12.10

Art. 5 Personalveränderungen

A l b r e c h t, Ute, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt (halbe Stelle) und Geistliche Leiterin der kfd – Diözesanverband Münster (halbe Stelle), zum 1. Januar 2011 Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in der Seelsorgeeinheit Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes (halbe Stelle) sowie Geistliche Leiterin der kfd – Diözesanverband Münster (halbe Stelle).

B ü s c h e r, Rudolf, Pfarrer in Lohne St. Gertrud, für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2016 zusätzlich Dechant im Dekanat Damme.

G r a v e n d y k, Anne, Pastoralreferentin in Duisburg-Homberg St. Peter und mit bis zu 20 % in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung, zum 24. Januar 2011 Pastoralreferentin in Duisburg-Homberg St. Johannes, Duisburg-Homberg St. Peter und Duisburg-Homberg-Hochheide Liebfrauen sowie mit bis zu 20 % in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung.

H e g g e, Johannes, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Recklinghausen St. Katharina von Siena, zum 15. Januar 2011 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) im Altenheim St. Peter in Waltrop.

K n i p p e r, Martin, Pfarrer in Goldestedt St. Gorgonius, für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2016 zusätzlich Definitor im Dekanat Vechta.

K ö n i g, Joachim, Diakon (im Hauptberuf) in der Krankenhausseelsorge im St. Franziskus-Hospital in Münster sowie Supervisor, zum 15. Januar 2011 Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster, Mitarbeiter in der Hauptabteilung 500 – Seelsorge-Personal Gruppe 524/1 – Kategoriale Seelsorge/Krankenhaus und Supervisor.

K o l l i g, P. Manfred SSCC, bis zum 13. Januar 2011 Leiter der Abteilung „Schulpastoral“ in der Hauptabteilung „Schule und Erziehung“ im BGV und Vertreter des Leiters der Hauptabteilung „Schule und Erziehung“, zum 14. Januar 2011 zum Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster.

L ü c k e r, Hermann Josef, Pfarrer in Visbek St. Vitus, für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2016 zusätzlich Dechant im Dekanat Vechta.

M a u r u s, Hugo, Diakon em. (mit Zivilberuf), rückwirkend zum 1. Januar 2010 beauftragt zur Mitarbeit in Saterland St. Jakobus.

T e r l i n d e n, Ulrich, bis zum 9. Januar 2011 Pfarrer in Senden-Ottmarsbocholt St. Urban und in Senden-Venne St. Johannes d. T., zum 10. Januar 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Kavelaer St. Marien.

V a l l o o r, P. Benny Kurian CST, Kaplan in Lengerich Seliger Niels Stensen, mit Wirkung vom 10. Dezember 2010 Vicarius Cooperator in der Pfarrgemeinde Lengerich Seliger Niels Stensen.

Ernennungen zum Koordinator/zur Koordinatorin auf Kreisdekanatsebene für die Notfallseelsorge:

Folgende Diakone und Pastoralreferenten/-innen wurden zum 1. Januar 2011 zusätzlich mit bis zu 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl als Koordinator/-in für die Notfallseelsorge auf Kreisdekanatsebene beauftragt:

Kreisdekanat Borken	Diakon Robert Wobbe
Kreisdekanat Coesfeld	Frau Ursula Hüllen
Kreisdekanat Kleve	Diakon Berthold Steeger
Kreisdekanat Steinfurt	Diakon Peter Siefen
Kreisdekanat Wesel	Herr Adolfo Terhorst
Stadtdekanat Münster	Herr Bernd Kersken

Es trat in den Ruhestand:

R e e k e r s, Sr. Huberta, Krankenhauspastoralreferentin am Krankenhaus „Maria Frieden“ in Telgte (halbe Stelle), zum 1. Januar 2011 Eintritt in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

P e i r i c k, Heike, Pastoralreferentin an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde und Supervisorin, zum 15. Dezember 2010 Ende des Dienstes im Bistum Münster.

AZ: HA 500

15.12.10

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 6 **Urkunde über die Neuordnung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt**

Der Bischof von Münster hat nach Beteiligung des Landes Niedersachsen mit Wirkung zum 10.10.2010 die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Gorgonius in Goldenstedt, St. Heinrich in Goldenstedt-Ellenstedt und St. Jakobus in Goldenstedt-Lutten zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Gorgonius“ in Goldenstedt zusammengelegt.

§ 1 – Rechtsnachfolge; Vermögen

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen und das in ihr belegene Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Katholische Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt und die in ihr belegenen Fonds über.

Die Neuordnung des Vermögens in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt ist kraft der Bischöflichen Urkunde vom 10.08.2010 dem Bischöflichen Offizial in Vechta übertragen.

§ 2 – Neuordnung des Vermögens

Durch die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Gorgonius in Goldenstedt, St. Heinrich in Goldenstedt-Ellenstedt und St. Jakobus in Goldenstedt-Lutten ist die Neuordnung des Gesamtvermögens erforderlich geworden.

Im Rahmen der Neuordnung des Gesamtvermögens in den bisherigen Katholischen Kirchengemeinden und in den Fonds geht auch das Eigentum des nachfolgend im einzelnen aufgeführten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen in den aufgelösten Katholischen Kirchengemeinden und den darin belegenen Fonds auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt und die darin belegenen Fonds über.

Folgendes Grundvermögen ist davon betroffen:

1. Das in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt unter der Eigentümerbezeichnung:

„Katholische Kirchengemeinde zu Goldenstedt“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 003946

verzeichnete Grundstück

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Katholische Kirchengemeinde
St. Gorgonius in Goldenstedt.

2. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt unter der Eigentümerbezeichnung:

a) „Pastorat Goldenstedt“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 002409, Flur 10 Flurstücks-Nr. 92/5,

b) „Katholische Kirche Goldenstedt (Ortskirchenvermögen)“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 003162,

c) „Katholische Kirche Goldenstedt“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 003850,

d) „Katholische Kirche (Ortskirchenvermögen)“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 003995

verzeichneten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Gorgonius
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Gorgonius in Goldenstedt.

3. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Goldenstedt-Ellenstedt unter der Eigentümerbezeichnung:

„Katholische Pfarrkirche (Kirchenfonds) Ellenstedt“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 002639 und 004018 ,

verzeichneten Grundstücke;

das in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Goldenstedt-Ellenstedt unter der Eigentümerbezeichnung:

„Kapelle in Ellenstedt“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt, Flur 35 Flurstücks-Nr. 29/2

nicht gebuchte Grundstück;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Heinrich
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Gorgonius in Goldenstedt.

4. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Goldenstedt-Lutten unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Katholisches Pastorat in Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 002691,
- b) „Kirche zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 002886,
- c) „Kath. Kirche zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 005489, 005490, 005491, 005492, 005493, 005494, 005495, 005496, 005497, 005498 und 005499

verzeichneten Grundstücke;

die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Goldenstedt-Lutten unter der Eigentümerbezeichnung:

- d) „Kirche zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 16
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 73
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 114
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 115
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 143
 - Flur 3 Flurstücks-Nr. 174/32
 - Flur 5 Flurstücks-Nr. 87/13
 - Flur 5 Flurstücks-Nr. 183/1

nicht gebuchten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Jakobus
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Gorgonius in Goldenstedt.

5. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Gorgonius in Goldenstedt unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Pfarre Goldenstedt (Pfarrfonds)“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 002270,
- b) „Pastorat Goldenstedt“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 002409 (außer Flur 10 Flurstücks-Nr. 92/5, s. S. 2 Zi. 2 a) und 005397,
- c) „Katholische Pfarre (Pastorat), Goldenstedt“ im Grundbuch des Amtsgerichts Sulingen Gemarkung Scholen Blatt 536

verzeichneten Grundstücke;

6. die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Goldenstedt-Lutten unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Pastorat zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 003454, 003490, 004405, 005056, 005058, 005060, 005062, 005064, 005066, 005068, 005070, 005072, 005074, 005076, 005078, 005084, 005097, 005103, 005108, 005118, 005350, 005352,
- b) „Pastorat Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 005129 und 005147
- c) „Kath. Pastorat zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 003491,
- d) „Katholisches Pastorat in Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 002375, 003566, 004400 und Gemarkung Lutten Blatt 003197,
- e) „Kath. Pastorat in Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 004970,
- f) „Katholisches Pastorat Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 002951 und Gemarkung Lutten Blatt 004988, 005187, 005202, 005204, 005245, 005799 und des Amtsgerichts Cloppenburg Gemarkung Essen Blatt 003683,
- g) „Katholische Pastorat (Pfarrfonds) in Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 003049,
- h) „Katholisches Pastorat zu Lutten, Goldenstedt“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Goldenstedt Blatt 006276,
- i) „Pfarrfonds zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 002709
- j) „Pfarre in Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 003128,

- k) „Pfarre (Pastorat) zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 004216 und 004218,
- l) „Küsterei zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 003053, 004406, 004651,
- m) „Küsterei Lutten in Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 003248 und 003529,
- n) „Küsterei Lutten in 2849 Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 003398,
- o) „Küsterei zu Lutten in Goldenstedt-Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 005824,
- p) „Kath. Küsterei in Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten Blatt 006506

verzeichneten Grundstücke;

die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Goldenstedt-Lutten unter der Eigentümerbezeichnung:

- q) „Pastorat zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten
- Flur 1 Flurstücks-Nr. 15/1
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 22
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 28
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 35/4
 - Flur 1 Flurstücks-Nr. 174
 - Flur 3 Flurstücks-Nr. 174/3
 - Flur 3 Flurstücks-Nr. 174/4
 - Flur 5 Flurstücks-Nr. 80/8
 - Flur 5 Flurstücks-Nr. 141/8
 - Flur 7 Flurstücks-Nr. 89
 - Flur 8 Flurstücks-Nr. 57/1
 - Flur 9 Flurstücks-Nr. 59/1
 - Flur 9 Flurstücks-Nr. 66
 - Flur 42 Flurstücks-Nr. 65
 - Flur 42 Flurstücks-Nr. 66

- r) „Küsterei zu Lutten“ im Grundbuch des Amtsgerichts Vechta Gemarkung Lutten
Flur 5 Flurstücks-Nr. 137/27

nicht gebuchten Grundstücke;

die unter 5. und 6. aufgeführten Benefizien als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (Gesamtvermögen einschließlich Grundvermögen, bewegliches Vermögen etc.) werden zu einem Stellenfonds zusammengelegt.

Die Eigentümerbezeichnung lautet künftig:

Pfarrfonds St. Gorgonius
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Gorgonius in Goldenstedt.

49377 Vechta, den 10.12.2010

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 7 Urkunde über die Neuordnung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham

Der Bischof von Münster hat nach Beteiligung des Landes Niedersachsen mit Wirkung zum 07.11.2010 die bisherige Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham einschließlich des Rektorates St. Josef in Stadland-Rodenkirchen und die bisherige Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Nordenham-Einswarden einschließlich des Rektorates Herz Mariä in Butjadingen-Burhave zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Willehad“ in Nordenham zusammengelegt.

§ 1 – Rechtsnachfolge; Vermögen

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen und das in ihr belegene Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham und die in ihr belegenen Fonds über.

Die Neuordnung des Vermögens in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham ist kraft der Bischöflichen Urkunde vom 07.09.2010 dem Bischöflichen Offizial in Vechta übertragen.

§ 2 – Neuordnung des Vermögens

Durch die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham einschließlich des Rektorates St. Josef in Stadland-Rodenkirchen und der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Nordenham-Einswarden einschließlich des Rektorates Herz Mariä in Butjadingen-Burhave ist die Neuordnung des Gesamtvermögens erforderlich geworden.

Im Rahmen der Neuordnung des Gesamtvermögens in den bisherigen Katholischen Kirchengemeinden

meinden und in den Fonds geht auch das Eigentum des nachfolgend im einzelnen aufgeführten Grundvermögens mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen in den aufgelösten Katholischen Kirchengemeinden und den darin belegenen Fonds auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham und die darin belegenen Fonds über.

Folgendes Grundvermögen ist davon betroffen:

1. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Katholische Pfarrstelle, Nordenham“ im Grundbuch des Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Nordenham, Blatt 013118, Flur 7 Flurstücks-Nr. 33/1
- b) „Katholische Pfarrkirche ad. St. Willehadum in Nordenham“ im Grundbuch des Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Nordenham, Blatt 013300

verzeichneten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Willehad
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Willehad in Nordenham.

2. Die in dem bisherigen Katholischen Rektorat St. Josef in Stadland-Rodenkirchen unter der Eigentümerbezeichnung:

„Katholische Ortskirche in Brake“ im Grundbuch des Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Rodenkirchen, Blatt 001704 und 002427

verzeichneten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds St. Josef
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Willehad in Nordenham.

3. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Nordenham-Einswarden unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Katholische Pfarrstelle Herz-Jesu Nordenham-Einswarden“ im Grundbuch des Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Tossens, Blatt 003348,

- b) „Katholische Kirche Herz-Jesu (Kirchenfonds), Nordenham“ im Grundbuch des

Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Blexen, Blatt 012990,

verzeichneten Grundstücke;

die Eigentümerbezeichnung dieses Grundvermögens sowie weiterer Vermögenswerte wird geändert in:

Kirchenfonds Herz Jesu
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Willehad in Nordenham.

4. Die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Katholische Pfarrstelle St. Willehad in Nordenham“ im Grundbuch des Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Nordenham, Blatt 013059,

- b) „Katholische Pfarrstelle, Nordenham“ im Grundbuch des Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Nordenham, Blatt 013118, Flur 7 Flurstücks-Nr. 35

verzeichneten Grundstücke;

5. die in der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Nordenham-Einswarden unter der Eigentümerbezeichnung:

- a) „Katholische Pfarrstelle Herz-Jesu, Nordenham-Einswarden“ im Grundbuch des Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Blexen, Blatt 012913, 012915,

- b) „Katholische Pfarrstelle Herz-Jesu in Nordenham-Einswarden“ im Grundbuch des Amtsgerichts Nordenham, Gemarkung Blexen, Blatt 013343

verzeichneten Grundstücke;

die unter 4. und 5. aufgeführten Benefizien als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts (Gesamtvermögen einschließlich Grundvermögen, bewegliches Vermögen etc.) werden zu einem Stellenfonds zusammengelegt.

Die Eigentümerbezeichnung lautet künftig:

Pfarrfonds St. Willehad
in der Katholischen Kirchengemeinde
St. Willehad in Nordenham.

49377 Vechta, den 10.12.2010

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 8

Änderungen im Personal-Schematismus

- S. 150 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Karl-Heinz Mengedodt, Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit Borken und Borken-Gemen, neue T.-Nr.: 02861 8922798
- S. 213 Pfarrer Clemens Fabry, Seelsorgeteam der Pfarrei Waltrop St. Peter, neue Anschrift: Bissenkamp 16, 45731 Waltrop, T. 02309 970511, E-Mail: pfarrerkl@gmx.de
- S. 219 Pfarrer Lars Hofmann, Seelsorgeteam der Pfarrei Dorsten-Hervest-Dorsten St. Josef, neue Anschrift: Burgsdorffstr. 154, 46284 Dorsten, T. 02362 6052787, neue E-Mail: hofmann-l@bistum-muenster.de
- S. 248 Pastoralreferentin Sr. M. Dorothy Lopes, neue Anschrift: Moltkestr. 8a, 45657 Recklinghausen, T. bleibt
- S. 265 Pastoralreferentin Sara Krübel, Seelsorgeteam der Pfarrei Hörstel St. Reinhildis, neue dienstl. T.-Nr.: 05459 9712214, E-Mail: kruessel@sankt-reinhildis.de, neue priv. Anschrift: Löwenzahnstr. 5, 48477 Hörstel, T. 05459 9068676, E-Mail: sara.kruessel@web.de
- S. 306 Pfarramt der Pfarrei Ahlen-Vorhelm St. Pankratius, neue T.-Nr.: 02528 9299630
- S. 306 Pfarrer em. Hermann Honermann, Emeriti und Ruheständler der Pfarrei Ahlen-Vorhelm St. Pankratius, neue Anschrift: Ringstr. 5, 59227 Ahlen, T. 02528 9291723
- S. 310 Pastoralreferent im Krankenhaus St. Josef-Stift in Sendenhorst Johann Grabenmeier, neue dienstl. Anschrift: St.-Josef-Stift, Westtor 7, 48324 Sendenhorst, T. 02526 300-1312, E-Mail: grabenmeier@st-josef-stift.de, priv. Anschrift bleibt
- S. 319 Pfarrer Johannes Klein, neue T.-Nr.: 02520 9129600
- S. 324 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Georg Michael Ehlert, Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit Oelde, neue T.-Nr.: 02529 9499120
- S. 330 Krankenhauspfarrer Markus Müller, Seelsorger mit besonderer Aufgabe in der Pfarrei Hamm-Heessen Papst Johannes, neue Anschrift: Ostenwall 43, 59065 Hamm, T. 2381 681-1050, E-Mail: mueller.markus@gmx.de
- S. 330 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) em. Johannes Schunert, Emeriti und Ruheständler der Pfarrei Hamm-Heessen Papst Johannes, neue Anschrift: Hubertusstr. 7, 59071 Hamm, T. 02381 9149330, E-Mail: johannes.schunert@gmx.de
- S. 339 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Peter Drenker, Seelsorgeteam der Pfarrei Telgte St. Marien, neue Anschrift: Kardinal-von-Galen-Platz 9, 48291 Telgte, T. 02504 9323121
- S. 410 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Thomas Schulz, Seelsorgeteam der Pfarrei Kamp-Lintfort St. Josef, neue Anschrift: Abteiplatz 13, 47475 Kamp-Lintfort, T. 02842 91170
- S. 429 Pastoralreferent Werner Koschinski, neue Anschrift: An der St.-Anna-Kirche 3, 47495 Rheinberg, T. und E-Mail bleiben
- S. 429 Pastoralreferent Georg Welp, neue dienstl. Anschrift: Ritterstr. 13, 47495 Rheinberg, T. 02843 923494, E-Mail: welp-g@bistum-muenster.de, neue priv. E-Mail: welp-rheinberg@t-online.de
- S. 433 Pastoralreferent Lars Lindemann, Seelsorgeteam der Pfarrei Xanten St. Viktor, neue dienstl. Anschrift: Kapitel 8, 46509 Xanten, T. 02801 713112, E-Mail: lars@web-lindemann.de, neue priv. Anschrift: Birkenallee 96, 46395 Bocholt, T. 02801 2399616
- S. 487 Kaplan Ulrich Witte, Seelsorgeteam der Pfarrei Garrel St. Johannes Bapt., neue Anschrift: Birkenweg 10, 49681 Garrel, T. 04474 507730, E-Mail: ulrich.witte@kirche-in-garrel.de
- S. 534 Pfarrer Rainer Hagencord, Diözesanpriester, Diakone und PastoralreferentenInnen außerhalb des Bistums, neue T.-Nr.: 0251 5301696

AZ: 502

15.12.10

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster